

März 2007

extract

Der Newsletter rund um den Datenaustausch im Gesundheitswesen



Informationstechnische Servicestelle der
Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH

Die meistgenannten Informationsdefizite zum ELENA-Verfahren

Die JobCard kommt

Nein! Es wird keine JobCard geben. Dieser Name wurde im Jahr 2002 als Name für ein Modellprojekt gewählt. 2006 wurde das Gesetz zum ELEKTRONISCHEN ENTGELT-NACHWEIS – kurz: „ELENA“ – im Entwurf vorgelegt.

Aber die JobCard wird doch zum Datenabruf benötigt

Nein! Der Teilnehmer am Verfahren gibt der leistungsgewährenden Stelle mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur den Zugriff auf die für die jeweilige Bescheinigung erforderlichen Daten frei. Die Signatur kann auf unterschiedlichen Karten, wie dem elektronischen Personalausweis, der Gesundheitskarte, einer Bankenkarte oder einer neutralen Signaturkarte, gespeichert sein. Die qualifizierte Signatur ist nach dem Signaturgesetz der manuellen Unterschrift gleich gestellt und ermöglicht die rechtsgültige Antragsstellung auch im Online-Verfahren.

Jeder Beschäftigte benötigt ab 1.1.2011 eine Signaturkarte

Falsch! Nur Leistungsberechtigte, die ab 1.1.2011 eine Leistung beantragen wollen, müssen sich als Teilnehmer zum ELENA-Verfahren anmelden. Das heißt, Sie nutzen eine Karte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und melden sich bei der Verfahrensstelle Registratur Fachverfahren an.

Die Daten sind nicht in der alleinigen Verfügungsmacht des Inhabers

Falsch! Voraussetzung für den Datenabruf ist zwingend die Freigabe durch den Teilnehmer (Dateninhaber) mittels qualifizierter und damit rechtssicherer elektronischer Signatur. Die Signatur wird durch die personenbezogenen Signaturkarte des Teilnehmers und der Eingabe einer mindestens sechststelligen PIN ausgelöst.

Alles wird AUF einer Karte gespeichert

Nein! Im ELENA-Verfahren kommt IN KEINEM FALL eine Information auf die Signaturkarte. Die Besonderheit besteht eben darin, nur die nichtsprechende Identifikationsnummer des Zertifikates als „Türschlüssel“ zu den Daten des Teilnehmers zu nutzen.

Der Staat ruft die Daten ab, die er benötigt

Falsch! Jede (sozial-)leistungsgewährende Stelle kann ausschließlich nach Freigabe durch den Teilnehmer (Karteninhaber/Bürger/Antragsteller) NUR auf die Daten Zugriff nehmen, die sie von Rechts wegen benötigt, um den Antrag auf Leistung schnell und effizient bearbeiten zu können.

Die Daten in der Zentralen Speicherstelle sind nicht ausreichend geschützt

Falsch! Die Daten in der Zentralen Speicherstelle werden nach der Übermittlung durch den Arbeitgeber sofort geprüft, zweifach verschlüsselt und danach gespeichert. Eine Entschlüsselung ist nur im Rahmen eines konkreten, durch den Teilnehmer mit der Signaturkarte legitimierten Abrufs möglich. Ein direkter Zugriff auf die Datenbank ist weder für interne Mitarbeiter noch für Hacker möglich, da die Speicherung der Daten und deren Verschlüsselung in unterschiedlichen Verantwortlichkeiten liegt (System der Gewaltenteilung).

Die qualifizierte Signatur kostet „viel Geld“

Richtig ist, dass ein geeignetes Zertifikat für die qualifizierte Signatur nach heutigem Stand schätzungsweise 10,00 Euro für 3 Jahre (Laufzeit) kostet. Experten prophezeien, dass bis zur Einführung der Abrufe des ELENA-Verfahrens (Antragstellung) flächendeckend

geeignete Karten auf dem Markt und damit im Portemonnaie des Antragstellers, sein werden. Egal, ob die neue Gesundheitskarte, der neue elektronische Personalausweis oder die EC- und Mastercards der Banken und Sparkassen, alle werden die Möglichkeit haben, ein entsprechendes Zertifikat für die qualifizierte elektronische Signatur zu tragen. Somit entfällt in den meisten Fällen die Notwendigkeit, eigens für das ELENA-Verfahren, eine Karte zu erwerben.

Bei ELENA handelt es sich um eine verbotene Datenbevorratung

Das Gesetz kennt keine absolut verbotene Vorratsspeicherung. Es sieht die Gebote der Datensparsamkeit und Notwendigkeit, dass der Nutzen das Risiko überwiegt, vor. Arbeitgeber müssen für die 35 Millionen Beschäftigten ca. 60 Millionen Bescheinigungen pro Jahr auf Verlangen ausstellen. Davon entfallen allein etwa 13 Millionen auf Anträge der Arbeitsverwaltung (Arbeitslosengeld I + II). Durch die elektronische Speicherung der Entgeltsbescheinigungsdaten kann die Prüfung und Zahlung von Leistungen wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden. Damit ist die Speicherung der Daten an zentraler Stelle begründbar sinnvoll.

Die Daten werden bis zu 80 Jahre gespeichert

Falsch! Nur die Daten, die gesetzlich für die jeweilige Bescheinigung abrufbar gemacht werden müssen, werden aufbewahrt. Die Daten sind deshalb in Teildatensätzen (bezogen auf die Bescheinigungen und ihre Abruf- bzw. Löschrift) gespeichert und werden längstens 4 Jahre (für die Bescheinigung „Arbeitsbescheinigung § 312 SGB III“ (Arbeitslosengeld I)) in der Zentralen Speicherstelle zweifach verschlüsselt aufbewahrt.

Wenn ich meine eGK/EC-Card verwende, erfährt die abrufende Stelle meine Krankheiten oder Bankdaten

Falsch! Im ELENA-Verfahren werden nur die Identifikationsnummer der genutzten Signaturkarte sowie die qualifizierte elektronische Signatur benötigt. Andere Daten, die auf der Karte gespeichert sind, werden nicht gelesen. Unabhängig davon, obliegt es jedem Herausgeber einer Karte, die auch eine qualifizierte Signatur trägt, durch geeignete Mechanismen, die auf der Karte gespeicherten Daten gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Erfolgt dies nicht, könnte auch jeder Inhaber eines Kartenlesegerätes diese Daten mit wenig Aufwand lesen bzw. verändern.

Nur die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet richtigen Schutz

Das sieht das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik aber anders. In einem eigens durch den Datenschutz geforderten Gutachten stellt das BSI fest, dass deutlich erhöhten wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Aufwänden kein höherer Nutzen (Sicherheit) entgegensteht. Ganz im Gegenteil,

wird das Risiko für Karten- und damit Datenverlust (der Schlüssel zur Entschlüsselung geht verloren) auf den Teilnehmer abgewälzt, ohne dass er sich durch eigene Sicherungsmaßnahmen (Backup der Karten-/Schlüsselinformation) davor schützen kann.

Der Antragsteller muss künftig für den Abruf zahlen

Nein! Der Nutznießer eines elektronischen Abrufs ist eben auch die abrufende Stelle, die sich aufwändiges Erfassen, der heute auf Papier erstellten Bescheinigungsdaten, sparen kann. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die Leistungsgewährenden Stellen pro Abruf eine Gebühr (voraussichtlich in Höhe der Portokosten für einen Brief) zahlen. Der Teilnehmer profitiert durch deutlich kürzere Bearbeitungszeiten und die geplanten Möglichkeiten, auch ohne Behördengang seine Anträge abwickeln zu können.

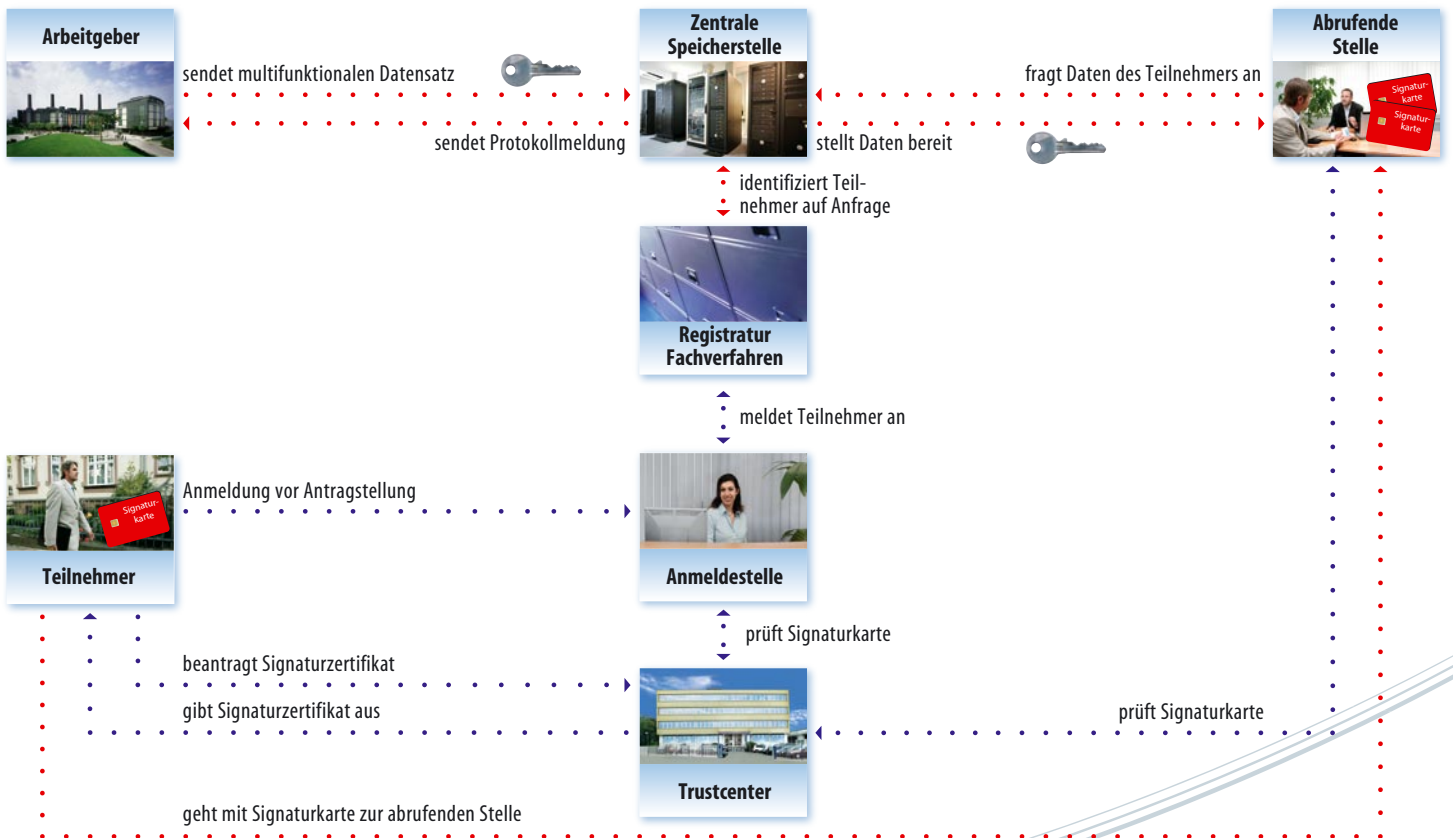
Jeder Teilnehmer benötigt einen PC für Online-Anträge

Falsch! Damit würden Millionen Teilnehmer benachteiligt werden – was mit Sicherheit nicht der Fall

sein darf. Vielmehr ist es so, dass der Teilnehmer (Antragsteller), der privat über die technische Ausrüstung verfügt, künftig bequem von zu Hause aus seine Behördengeschäfte erledigen kann. Das spart erheblich Zeit und Wege, entlastet die Umwelt und beschleunigt sogar die Verfahren. Wer indes nicht über eigene technische Mittel verfügt, wird sich an öffentlich zugänglichen Terminals (sogenannte eKiosk-Terminals) Zutritt zu den Verfahren verschaffen oder wie bisher, die entsprechende Behörde persönlich aufsuchen.

Die JobCard bekämpft auch die Schwarzarbeit

Eine Zeitungsente! Dies würde bedeuten, dass Zollfahndung oder Finanzbehörden bei Bedarf auf die Bescheinigungsdaten zugreifen könnten. Dies ist aber, aufgrund des technischen Verfahrens, unmöglich. Daher kann das ELENA-Verfahren nicht für die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ eingesetzt werden.



Der Fall des Peter M.*

Über den praktischen Einsatz einer Signaturkarte im ELENA-Verfahren.

Der zweifache Vater Peter M. ist 41 und lebt mit seiner Familie in Berlin. Der gelernte Werkzeugmacher arbeitet seit sieben Jahren als Facharbeiter in einem mittelständischen Automobil-Zulieferbetrieb. Im August 2010 wurde Peter M. gekündigt.

Peter M. geht mit seiner im ELENA-Verfahren angemeldeten Signaturkarte zur Agentur für Arbeit, um sich erst Arbeit suchend, dann arbeitslos zu melden und Arbeitslosengeld zu beantragen. Von den auf dem Chip der Signaturkarte gespeicherten Daten werden nur die Identifikationsnummer (ID) der Karte sowie seine elektronische Signatur nach den Vorschriften des Signatur-Gesetzes (SigG) benötigt. Damit ist seine elektronische Unterschrift seiner persönlichen Unterschrift gleich gestellt. Der Berater der Agentur für Arbeit lässt

Peter M. seine Signaturkarte in einen Chipkartenleser stecken und legitimiert sich selbst ebenfalls über seine Signaturkarte in dem speziellen Kartenlesegerät. Nur Peter M. kann durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsnummer (PIN) den elektronischen Abfrageprozess in Gang setzen und gleichzeitig den Antrag elektronisch signieren. Dabei wird zunächst geprüft, ob die Karte von Peter M. gültig und zugelassen ist. In einem weiteren Schritt verifiziert das System die Abfrage-Berechtigung des Beraters der Agentur für Arbeit. In der Registratur zum ELENA-Verfahren sind alle Verfahrensteilnehmer auf Arbeitnehmerseite registriert. Nach Überprüfung sendet die zentrale Speicherstelle die erforderlichen Leistungsdaten von Peter M. an den Berater der Agentur für Arbeit. Dazu

gehören die aktuellen Daten zur Beschäftigungszeit, die Höhe der Entgeltzahlungen sowie Angaben zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Der Berater der Agentur für Arbeit kann jetzt schnell und unkompliziert den Leistungsanspruch von Peter M. errechnen und die prompte Zusendung des Bewilligungsbescheides veranlassen. Peter M. hat einen freien Kopf für die Arbeitssuche.

Der ehemalige Arbeitgeber von Peter M. ist nicht mehr verpflichtet, die Verdienstbescheinigung auszudrucken und zu archivieren. Da er die Daten als zugelassener Verfahrensteilnehmer korrekt an die zentrale Speicherstelle übermittelt hat, gelten für ihn keine Aufbewahrungsfristen mehr.

* Peter M. und sein Berater sind frei erfundene Personen. Ähnlichkeiten mit tatsächlich existierenden Personen oder ähnlichen Lebens- und Arbeitsumständen sind rein zufällig.

Impressum

Herausgeber:
ITSG – Informationstechnische Servicestelle der
Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
Daimlerstraße 11
63110 Rodgau
Telefon 0 61 06 / 85 26 - 0
Telefax 0 61 06 / 85 26 - 30
www.itsg.de

V.i.S.d.P.:
Harald Flex – Geschäftsführer

Konzept & Redaktion:
Uwe Berndt, Mainblick Marketing
Frankfurt am Main

Konzept, Gestaltung, Bildredaktion & Lektorat:
K2 Werbeagentur GmbH
Frankfurt am Main

Copyright:
© 2007 ITSG

Alle Rechte vorbehalten. Insbesondere das Recht auf Verbreitung, Nachdruck von Text und Bild, Übersetzung in Fremdsprachen sowie Vervielfältigung jeder Art durch Fotokopien, Mikrofilm, Funk- und Fernsehsendung für alle veröffentlichten Beiträge einschließlich aller Abbildungen. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.